



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Märkte der Stadt Gunzenhausen**  
**(Marktgebührensatzung)**  
**vom 09.08.1999**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung**  
**vom 12.11.2001**

**§ 1 - Gebührenerhebung**

Die Stadt Gunzenhausen erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen „Jahrmarkt“, „Wochenmarkt“ und „Bauernmarkt“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 - Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentlichen Einrichtungen aufgrund einer Zuteilung oder durch die tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes benutzt oder benutzen läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Benutzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Aufforderung durch den Beauftragten der Stadt gegen Aushändigung einer Gebührenquittung sofort in bar zur Zahlung fällig. Die Gebührenquittung ist während der Dauer des Marktes auf Verlangen dem zuständigen Bediensteten der Stadt jederzeit vorzuzeigen. Die Quittung ist nicht übertragbar.
- (3) Platzinhaber, die durch den Beauftragten der Stadt zur Zahlung der Gebühr nicht aufgefordert worden sind, haben sich selbst wegen der Entrichtung der Gebühr spätestens nach Beendigung des Marktes an den Beauftragten der Stadt zu wenden.

**§ 4 - Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich bei Verkaufsständen nach den laufenden Metern des beanspruchten Platzes, im übrigen nach der beanspruchten Fläche. Angefangene Meter bzw. Quadratmeter werden dabei aufgerundet.
- (2) Die Gebühr beträgt
  1. bei Jahrmärkten
    - 1.1. für die Überlassung eines Platzes zur Aufstellung eines Standes bis 3 m Frontlänge 8,00 €, darüber hinaus für jeden angefangenen weiteren Meter Frontlänge 2,50 €,

- 1.2. bei Warenverkauf ohne Verwendung eines Standes 1,30 € pro qm beanspruchte Fläche,
- 1.3. bei Neuheitenverkauf 13,00 € je Stand;
2. bei Wochenmärkten pro Tag für jeden Meter Frontlänge bzw. für jeden qm beanspruchter Fläche 0,60 €, mindestens jedoch 3,00 € und
3. bei Bauernmärkten pro Tag für jeden Meter Frontlänge bzw. für jeden qm beanspruchter Fläche 0,60 €, mindestens jedoch 3,00 €.

### **§ 5 - Gebührenrückerstattung**

Werden die öffentlichen Markteinrichtungen trotz erfolgter Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlaß.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Jahrmarkt-, Wochenmarkt- und Schweinemarktgebühren der Stadt Gunzenhausen“ vom 27.04.1982 außer Kraft.